

BMVIT - IV/E3 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde
Genehmigung Betrieb und Verkehr)
e3@bmvit.gv.at

Mag. Kathrin Plesnik-Krall
Sachbearbeiter/in

kathrin.plesnik-krall@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2202

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-225.033/0017-IV/E3/2018

Wien, 16. April 2019

Walser Eisenbahn GmbH

Ausstellung einer erneuerten Sicherheitsbeschei- nigung – Teil A und – Teil B für den Verkehr auf der Infrastruktur der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesell- schaft Genehmigung der Vorkehrungen

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Walser Eisenbahn GmbH betreffend die Genehmigung von Vorkehrungen wie folgt:

I. Spruch

Gemäß § 37a des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, wird der

Walser Eisenbahn GmbH
die Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens
zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des
Verkehrs auf den Hauptbahnen und/oder vernetzten Nebenbahnen
der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
ab dem 20. Mai 2019

unter Zugrundelegung der vorgelegten und diesem Bescheid beigeschlossenen Unterlagen und unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt:

Die Aufrechterhaltung der weiteren Gültigkeit des SMS-Zertifikates der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH, Registrier-Nr. 00032/0, ausgestellt am 17. Juli 2017, ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert und rechtzeitig vor dem **20. Dezember 2020** nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung

- zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem gemäß §§ 39 ff EisbG
- aufrechter Nachweis getroffener Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG

müssen während der gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung vorliegen.

Gemäß § 37b Abs. 2 EisbG hat die Antragstellerin vor einer beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung - Teil A und - Teil B der Behörde unaufgefordert und

rechtzeitig vor dem 20. Mai 2024

nachzuweisen, dass sie weiterhin über ein eingeführtes zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügt und die für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37a EisbG notwendigen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in EU-Verordnungen festgelegten Kriterien noch erfüllt.

II. Verwaltungsabgabe

Die unter Spruchpunkt I. angeführte Partei hat innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides Verwaltungsabgaben in Höhe von **€ 6,50** durch Einzahlung auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, IBAN: AT970100000005040003, BIC: BUNDATWW, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt I

§§ 37 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015;

§ 3 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 - AVO Verkehr 2017), BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 288/2018; Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen, Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gültigkeit von gemäß Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen, zuletzt geändert durch die VO (EU) 445/2011.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt II

§ 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018;

§ 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008.

Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen: Der Prüfungsumfang umfasst das Vorhandensein von zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen und des Verkehrs auf den beantragten Strecken im Umfang des § 37a EisbG und behandelt auf dieser Ebene auch alle Prüfpunkte. Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Inhalt des Nachweises der Vorkehrungen.

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer, wie sie für die Urkunde der Sicherheitsbescheinigung - Teil A und - Teil B im § 37b Abs. 1 EisbG vorgesehen ist, ist auf Nachstehendes hinzuweisen: Die Antragstellerin hat das eingerichtete Sicherheitsmanagementsystem von einer entsprechend akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifizieren lassen und hierzu ein entsprechendes Zertifikat mit Gültigkeitsdauer bis 20. Dezember 2020 vorgelegt.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Zertifikates der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH wurde daher eine Auflage in den Bescheid aufgenommen, einen Nachweis über die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates der Behörde vorzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung - Teil A und - Teil B wird in Hinblick auf die Rechtslage mit 5 Jahren festgelegt.

Zu den Arbeitnehmerschutzbelangen

Die Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasste auch die Erfüllung der einzelnen Punkte im Umfang der Nachweise des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2017.

Das Verkehrs - Arbeitsinspektorat (VAI) wurde als Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG iVm § 12 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG) BGBl. Nr. 27/1993 idgF im gegenständlichen Verfahren gemäß § 37a EisbG sowie nach § 3 AVO Verkehr 2017 miteinbezogen. Eine Stellungnahme von Seiten des VAI traf am 03. April 2019 bei der Behörde ein.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Einholung der im Eisenbahngesetz vorgesehenen weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt auch nicht die im Verhältnis Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen festzulegenden bzw. zu erfüllenden Anforderungen (z. B. betriebliche Bedingungen, technische Modalitäten für einzelne Strecken - siehe auch Schienennetznutzungsbedingungen gemäß § 59 EisbG oder Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 70a EisbG).

Hinweis Unterlagenvergebührung

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 62/2018, eine Gebührensschuld in der Höhe von insgesamt **€ 1270,10** (Antrag und Genehmigungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung).

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 Gebührengesetz 1957 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, IBAN: AT97 0100 0000 0504 0003, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 3 E 28, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen. Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung Spruchpunkt I

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim BMVIT einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet <https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impresum/policy.html> bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B.: Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwGEinga-

bengebührverordnung, BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle der Behörde oder des Gerichtes, bei der (bei dem) die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde.

Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Rechtsmittelbelehrung Spruchpunkt II

Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides (Verwaltungsabgabe) kann das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim BMVIT einzubringen. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der bekämpfte Spruchpunkt kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Vorstellung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Walser Eisenbahn GmbH
Alser Straße 37/20
1080 Wien

2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien
GZ: BMASK-751.471/0002-VII/VAI/11/2019

Für den Bundesminister:
Mag. Kathrin Plesnik-Krall